

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 09

NUMMER : 30

DATUM : 20.12.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 124 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Aufforderung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters im Jahr 2014 -
- 125 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2014 -
- 126 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- II. Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratingen -
- 127 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- XII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Marktstandgeld -
- 128 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- XXVIII. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen -
- 129 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan H 376; „Sinkesbruch / Heiligenhauser Straße / An der Burg“ -
- 130 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan T 138, 5. Änderung „Am Roten Kreuz / Borsigstraße / Gewerbegebiet Schimmershof“ -

... **Fortsetzung des Inhaltsverzeichnisses auf der nächsten Seite!**

- 131 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan T 137, 3.Änderung, Teil A - Christinenstraße / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße -
- 132 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan E 262, 4. Änderung - Am Sandbach / Dechenstraße -
- 133 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Bebauungsplan M 389 „Düsseldorfer Platz – ZOB“ -
- 134 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
- Kraftloserklärungen -

124 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Aufforderung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters im Jahr 2014

Der Wahlausschuss der Stadt Ratingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2013 das Gebiet der Stadt Ratingen in 24 allgemeine Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2013 eingeteilt und beschlossen, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25/2013 vom 05.11.2013.

Gemäß §§ 24, 75 a, 75 b und 83 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Auf die Bestimmungen der §§ 7, 12, 15 bis 20 sowie § 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), der §§ 24 bis 31, 75 a und 75 b sowie § 83 KWahlO sowie des § 65 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

- **Wählbar** für die Wahl des **Rates** ist nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 KWahlG jede wahlberechtigte Person eines Wahlgebietes, die am Wahltag Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung (Hauptwohnung) hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.
- **Nicht wählbar** ist nach § 12 Abs. 2 KWahlG, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- **Wählbar** für die Wahl der **Bürgermeisterin** / des **Bürgermeisters** ist nach § 65 Abs. 2 GO, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.
- **Nicht wählbar** ist, wer am Wahltag infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Ratingen - Bürgerbüro, Erdgeschoss des Medienzentrums am Peter-Brüning-Platz 3, 40878 Ratingen, während der Dienststunden: Montag und Dienstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr, kostenfrei ausgegeben werden.

Wahl des Rates

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KWahlG).
2. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung des Ersatzbewerbers. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen. Kommt eine Versammlung nach § 17 Abs. 1 KWahlG nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. § 17 Abs. 2 KWahlG gilt entsprechend. Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen einen Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und 2 von diesem bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reserveliste hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl – 07.04.2014 - um 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.
3. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen nach § 6 Abs. 3 Satz Nummer 1 und 2, Abs. 4

des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß eingereicht haben.

Das Innenministerium macht öffentlich bekannt,

- welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, nach § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben,
 - wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können,
 - wer hierfür antragsberechtigt ist,
 - wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekanntgegeben wird.
4. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.
5. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
 - Familiennamen und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
6. Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften erbringen:
- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei den Einzelbewerbern das Kennwort sowie Familienname, Vorname, Wohnort sowie Staatsangehörigkeit des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die

Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 der KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt 14 a KWahlO erteilt werden.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterschrift auf der Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a KWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und er für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO abgegeben werden.
- Eine Bescheidung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13 a KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a KWahlO abgegeben werden.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

8. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

9. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Den Namen der Partei oder Wählergruppe.
- Familienamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsstelle oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.
- Sie soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
- den Wahlbezirk oder die fortlaufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

10. Muss die Reserveliste von mindestens 75 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 und 3 KWahlG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt das unter Nr. 6 Ausgeführte entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO oder nach dem Muster der Anlage 12 b KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

1. Für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KWahlG).
2. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 5 der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend (§ 46 d Abs. 1 KWahlG).
3. Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister, zum Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren (§ 46 d Abs. 2 KWahlG).
4. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Der Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als Vertreter für

eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Vertreter für die Vertreterversammlung und der Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode zu wählen. Kommt eine Versammlung nach § 17 Abs. 1 KWahlG nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. § 17 Abs. 2 KWahlG gilt entsprechend. Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl – 07.04.2014 - 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

5. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen nach § 6 Abs. 3 Nummer 1 und 2 Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß eingereicht haben oder wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 4 KWahlG).

Das Innenministerium macht öffentlich bekannt:

- Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, nach § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben.
 - Wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können.
 - Wer hierfür antragsberechtigt ist.
 - Wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekanntgegeben wird.
6. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen nach § 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG ferner von 300 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und

handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie im Rat der Stadt Ratingen einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

7. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsbewerbers gekennzeichnet werden.
- Familiennamen und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

8. Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter hat diese Aufgaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach der Anlage 14 c KWahlO erteilt werden.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

9. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c KWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder

Landrat seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber abgegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden.

- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13 b KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppe eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 c KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 c KWahlO abgegeben werden.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften, nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterzeichnet sein muss.

10. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Die Wahlvorschläge können spätestens bis zum **48. Tag bis 18.00 Uhr vor der Wahl – (07.04.2014)** beim Wahlleiter der Stadt Ratingen – Bürgerbüro im Erdgeschoss des Medienzentrums am Peter-Brüning Platz 3 40878 Ratingen, eingereicht werden. Bei postalischer Zusendung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Wahlleiter maßgebend.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig und müssen vom Wahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlG).

Ratingen, den 17.12.2013

Steuwe
Beigeordneter und Wahlleiter

125 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen können in der Zeit vom **02.01.2014 bis 24.01.2014** von Einwohnern und Abgabepflichtigen dem Bürgermeister der Stadt Ratingen, Minoritenstraße 2 - 6, 40878 Ratingen schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden, und zwar während der Dienststunden,

| | |
|------------------------------|---|
| montags bis mittwochs | von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags | von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr, |
| freitags | von 08.30 bis 12.00 Uhr |

beim Amt für Finanzwirtschaft, Zi. 1.17, 1. OG Ostflügel der Martinschule, Sohlstättenstraße 33, 40880 Ratingen.

Ratingen, den 12.12.2013

Birkenkamp
Bürgermeister

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) wird dem Rat der Stadt Ratingen folgender Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 vorgelegt:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **243.750.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **246.464.000 Euro**

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **232.381.580 Euro**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **229.110.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **10.333.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **26.475.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **7.159.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **7.044.000 Euro**

festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **4.460.000 Euro festgesetzt.**

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **24.829.000 Euro festgesetzt.**

§ 4 Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **2.714.000 Euro festgesetzt.**

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht veranschlagt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.000 Euro festgesetzt.**

§ 6 Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v.H.**

2. Gewerbesteuer **400 v.H.**

§ 7 Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO werden die Bewirtschaftungsregelungen und Haushaltsvorbemerkungen in der gemäß Gliederungsziffern 4.2 bis 4.7 sowie 7. des Vorberichtes zum Haushaltsplan enthaltenen Fassung festgesetzt.

Ratingen, den 03.12.2013

Festgestellt:

**(Birkenkamp)
Bürgermeister**

Aufgestellt:

**(Gentsch)
Stadtkämmerer**

126 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

II. Ä n d e r u n g zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 210) vom 13.12.2013

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/GV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564),
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687),
- des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 566)

beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgende II. Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratingen:

I.

Die Tarifstellen für die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 210) werden entsprechend der beigefügten Anlage festgesetzt.

Anlage:

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühren-satz Euro |
|-----------|---|-----------------------|
| 1 | Vervielfältigungen und Auszüge | |
| 1a) | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils | 0,70 0,40 |
| 1b) | bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite | 0,90 |
| 1c) | Farbkopien und -ausdrücke in Format A4 in Format A3 in Format A2 | 1,20 1,70 2,70 |
| 1d) | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten | 9,00 |
| 2 | Beglaubigungen und Zeugnisse | |
| 2a) | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 2,50 |
| 2b) | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite | 4,20 |
| 3 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| 4 | Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB je angefangene halbe Stunde | 25,00 |
| 5 | Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. | 3,00 |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühren-satz Euro |
|-----------|---|-----------------------|
| 6 | Ersatz für verlorene und unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 5,00 |
| 7 | Feststellungen aus Konten und Akten / Akteneinsichtnahme je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| 8 | Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr | 4,00 |
| 9 | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| 10 | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für | |
| 10a) | Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| 10b) | Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| 10c) | Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 19,00 |
| 11 | Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite | 0,35 |
| 12 | Lichtpausen und Plots | |
| 12a) | DIN A 4 | 7,00 |
| 12b) | DIN A 3 | 8,50 |
| 12c) | DIN A 2 | 10,50 |
| 12d) | DIN A 1 | 12,50 |
| 12e) | DIN A 0 | 14,50 |

Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebührensatz Euro |
|-----------|--|---|
| 13 | Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| 14 | Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten | 8,00 |
| 15 | Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen | |
| 15a) | Bei Erstausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung | 12,50 |
| 15b) | jede weitere Unbedenklichkeitsbescheinigung | 2,50 |
| 16 | Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten entsprechend der „Einheitlichen Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom ORS 214)“ in der jeweils geltenden Fassung | speziell |
| 17 | Veröffentlichung Dritter in amtlichen Druckerzeugnissen je Seite für Teile einer Seite je mm | 65,00 0,28 |
| 18 | Prüfung des Schall-, Brand- und Wärmeschutzes im Zusammenhang mit Abgeschlossenheitsbescheinigungen, wenn es sich nicht um eine Teilung während eines Genehmigungsverfahrens handelt; Prüfung des Wärmeschutzes und Anerkennung von Sachverständigengutachten * Tarifstelle 2.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW hat z. Zt. folgende Fassung: „Zeitaufwand Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede angefangene Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,35 v.H. des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag wird vom für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium jährlich im Ministerialblatt Teil II bekannt gegeben.“ | nach Zeitaufwand; Berechnung entspr. Tarifstelle 2.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW* |
| 19 | Entscheidung über die Zustimmung für die Beseitigung oder Einleitung von Niederschlagswasser nach § 7 Abs. 1 der Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen | 92,40 |

| Tarif- Nr. | Gegenstand | Gebühren- satz Euro |
|---------------|---|------------------------------------|
| 20 | Entscheidung über die Erlaubnis bei Überschreitung der Einleitungsbeschränkungen nach § 5 Abs. 5 der Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen | 138,60 |
| 21 | Entscheidung über die Erlaubnis für die Einleitung gefährlicher Stoffe nach § 5 Abs. 4 b) der Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen | 138,60 |
| 22 | Entscheidung über die Erlaubnis für die Einleitung von Grundwasser und Drainagewasser nach § 5 Abs. 6 der Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen | 134,00 |
| 23 | Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung für die Abwassereinleitung von einem Toilettenwagen in die öffentliche Abwasseranlage nach § 11 Abs. 2 der Abwassersatzung | 75,00 |
| 24 | Entwässerungsgenehmigung für Einfamilien- und Mehrfamilienhaus | 180,00 |
| 25 | Entwässerungsgenehmigung für Doppel-/Reihenhaus | 157,00 |
| 26 | Entwässerungsgenehmigung für Gewerbe | 192,00 |
| 27 | Zusammenstellung von Phasenplanunterlagen für Lichtzeichenanlagen, je nach Vorgang je angefangene halbe Stunde | 32,00 |
| 28 | Gebühren für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz von dieser Pauschale unberührt kann in besonders gelagerten Einzelfällen für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand eine anhand des Zeitaufwandes gemessene höhere Gebühr festgelegt werden je angefangene halbe Stunde | 58,00 29,00 |

II.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 beschlossene II. Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 210) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 210

Ratingen, den 13.12.2013

Birkenkamp
Bürgermeister

127 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

XII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Marktstandgeld vom 13.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgenden XII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Marktstandgeld beschlossen:

I.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 1 Gebührenhöhe

(3) Die Gebühr nach Absatz 1 ist nach § 4 Nr. 12 lit. a UStG von der Steuer befreit.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 beschlossene XII. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Marktstandgeld (ORS-Nr. 741) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 741

Ratingen, den 13.12.2013

Birkenkamp
Bürgermeister

128 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

XXVIII. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen vom 13.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgenden XXVIII. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1, 2 und 5 erhält folgende Fassung:

§ 2

| | | |
|-----|---|--------------------------|
| (1) | Transport von Notfallpatienten | |
| 1.1 | Beförderung einer Person im Stadtgebiet | 473,00 Euro |
| 1.2 | Beförderung einer Person über das Stadtgebiet hinaus außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt) | 473,00 Euro 3,00 Euro |
| (2) | Krankentransport (Nichtnotfallpatienten) | |
| 2.1 | Beförderung einer Person im Stadtgebiet | 127,00 Euro |
| 2.2 | Beförderung einer Person über das Stadtgebiet hinaus außerhalb ab Stadtgrenze je km (Hin- und Rückfahrt) | 127,00 Euro 3,00 Euro |
| 2.3 | Bei ambulanter Behandlung einschließlich Wartezeit für Hin- und Rückfahrt je | 127,00 Euro |
| 2.4 | Wartegebühren Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei. Von der 16. bis 30. Minute und für jede weitere angefangene halbe Stunde | 3,00 Euro |
| (5) | Ist der Krankentransport- oder Rettungswagen auf Anforderung ausgefahren aber nicht benutzt bzw. in Anspruch genommen worden, so werden 90% der Gebühren nach Absatz 2, Ziffer 2.1, erhoben. Das sind | 114,00 Euro |

II.

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 beschlossene XXVIII. Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 767) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 767

Ratingen, den 13.12.2013

Birkenkamp
Bürgermeister

129 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan H 376

„Sinkesbruch / Heiligenhauser Straße / An der Burg“

Fortführung des Satzungsverfahrens gemäß § 12 Abs. 5 BauGB

1. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 dem Antrag der Jakob Durst GmbH & Cie. Talstraße 24, 41199 in Mönchengladbach stattgegeben und hat wegen des Vorhabenträgerwechsels die Fortführung des Satzungsverfahrens gemäß § 12 Abs. 5 BauGB beschlossen.
Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung H 376 „Sinkesbruch / Heiligenhauser Straße / An der Burg“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hösel, in der Flur 2 und beinhaltet die Flurstücke: 7255 und 7533.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

Das Bauleitplanverfahren wird im Parallelverfahren mit der 93. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird im Abschichtungsverfahren für beide Bauleitpläne durchgeführt.

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie die Angabe nach § 3 Abs.2, Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird erstellt. Die Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) über die Umweltauswirkungen gemäß § 4 c BauGB werden im Umweltbericht unter Punkt 3 Buchstabe b beschrieben.

2. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 12.12. 2013 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für das vorstehend bezeichnete Gebiet die Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen, bei der auch alternative Planungsvorstellungen vorgestellt werden.
3. Die Öffentlichkeit wird im weiteren Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.

Hinweis:

Der Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung wird nach Abschluss der Planungsentwicklung in einem weiteren Amtsblatt bekannt gemacht.

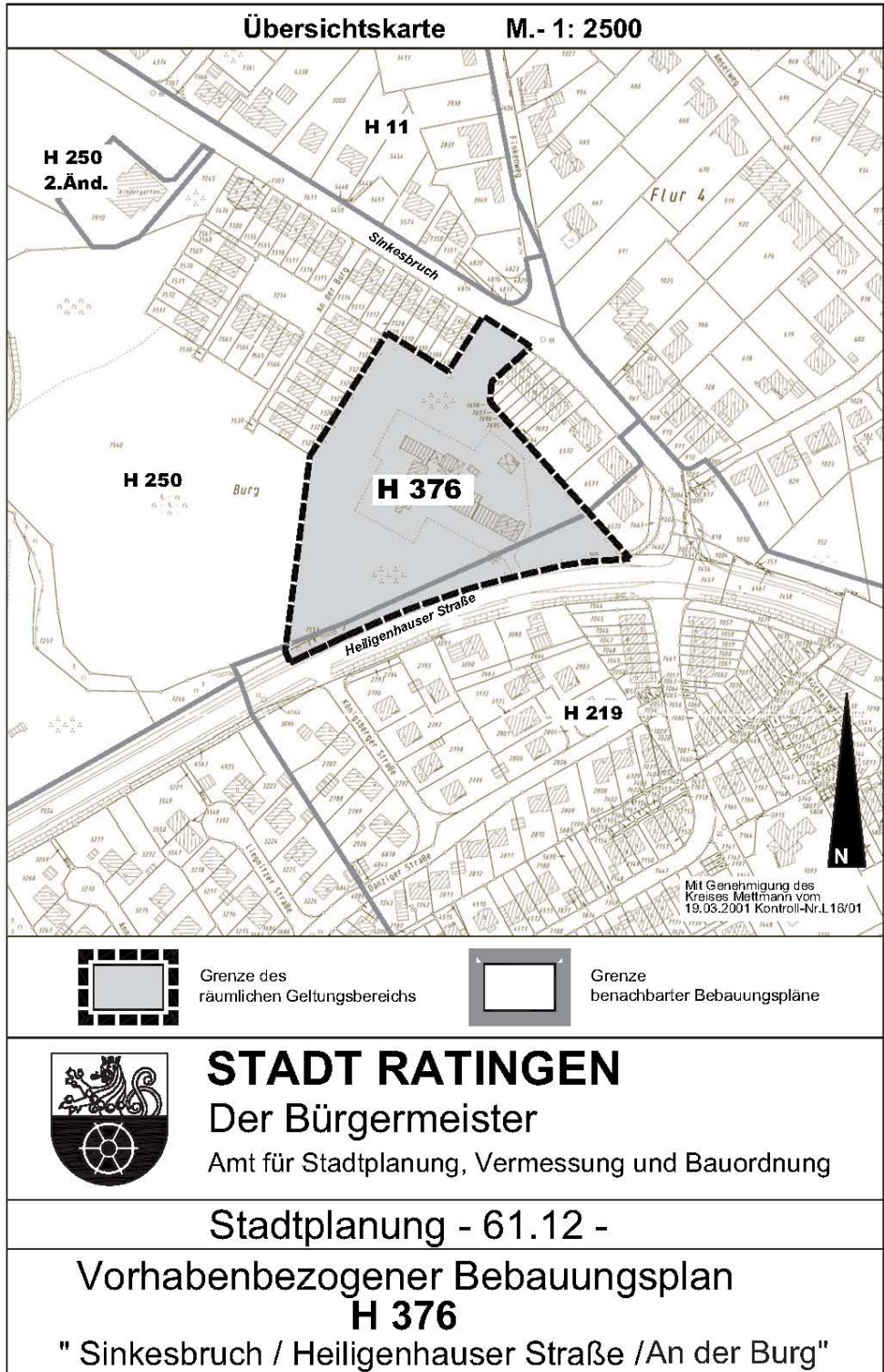
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene Fortführung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ratingen, den 20.12.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Pesch
Erster Beigeordneter



130 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan T 138, 5. Änderung „Am Roten Kreuz / Borsigstraße / Gewerbegebiet Schimmershof“

Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren“ die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung **T 138, 5. Änderung** „Am Roten Kreuz / Borsigstraße / Gewerbegebiet Schimmershof“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, in der Flur 19 nordwestlich der Stadtmitte und südöstlich des Ortsmittelpunktes von Tiefenbroich.

Es wird begrenzt:

Im Osten:

Durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 232 und 247 sowie einem Teil der Straße „Am Schimmersfeld“ Flurstück 231,

Im Süden:

Durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 191,

Im Westen:

Durch die Straße „Am Roten Kreuz“,

Im Norden:

Durch die Borsigstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

Hinweis Umweltprüfung

Da der Änderungsbereich des T 138, 5. Änderung über 20.000 m² gemäß § 19 (2) BauNVO und weniger als 70.000 m² Grundfläche aufweist, ist entsprechend § 13a (1) Satz 2 Nr.2 BauGB eine Vorprüfung im Einzelfall erforderlich.

Die Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass die Bebauungsplanänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird und dass deswegen keine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt werden muss.

Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs.2, Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Eine Überwachung (Monitoring) gemäß § 4 c BauGB wird ebenfalls nicht durchgeführt.

Die **Öffentlichkeit** kann sich in der Zeit vom **03.02.2014 bis 14.02.2014** im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Rathausgebäude 4, Stadionring 17, Raum 2.34 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden unterrichten.

Dienststunden:

| | |
|---------------------|-----------------------------|
| Montag bis Mittwoch | von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| Donnerstag | von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| Freitag | von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr. |

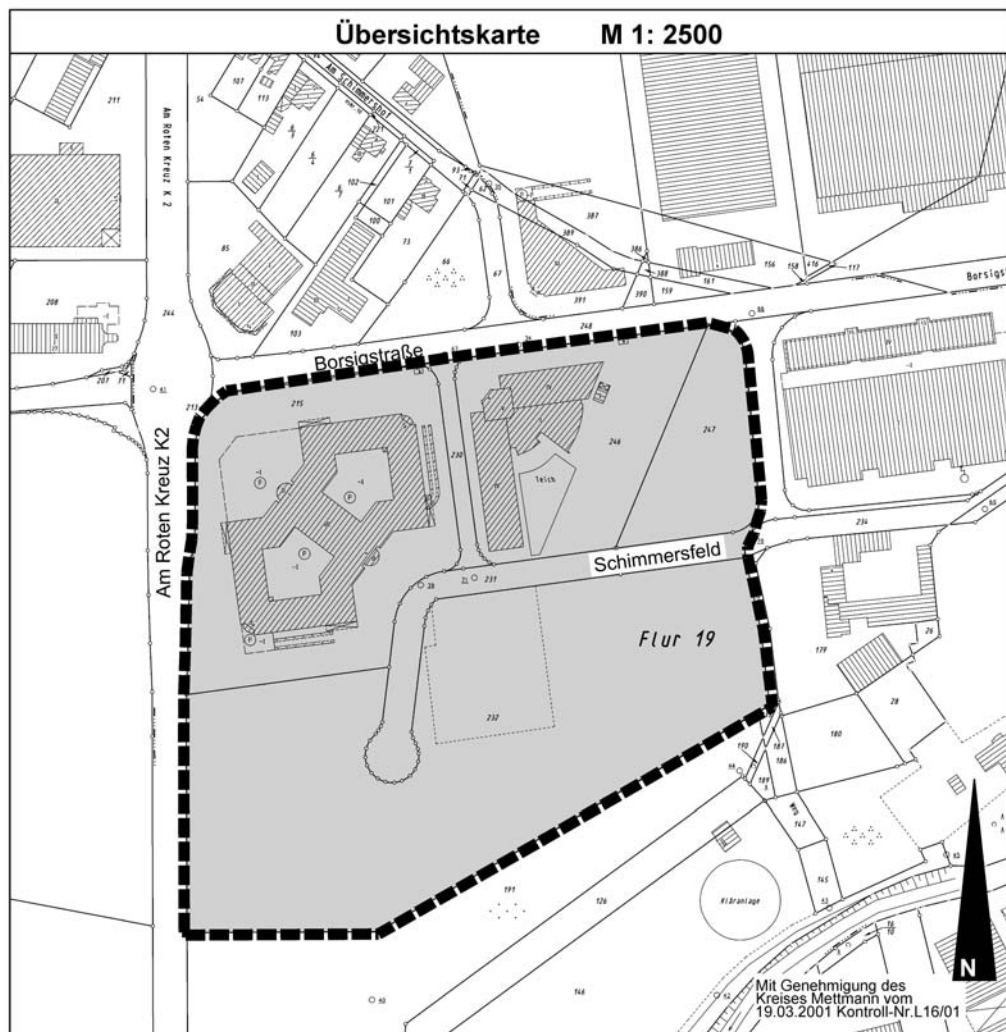
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ratingen, den 20.12.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Pesch
Erster Beigeordneter



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan
T 138, 5.Änderung
"Am Roten Kreuz/ Borsigstraße/
Gewerbegebiet Schimmershof"

131 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan T 137, 3.Änderung, Teil A – Christinenstraße / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße -,1. Vereinfachte Änderung. Bebauungsplan wird aufgestellt und öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: T 137, 3.Änderung, Teil A – Christinenstraße / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße -,1. Vereinfachte Änderung.

Das Plangebiet zur 1.Vereinfachten Änderung ist mit dem Plangebiet des Bebauungsplans T 137, 3.Änderung, Teil A – Christinenstraße / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße – identisch. Es liegt in der Gemarkung Ratingen und beinhaltet die Flurstücke 121, 184, 176, 146, 147, 148, 149, 177, 163, 174, 211, 169, 170, 172, 212, 188 und 208 der Flur 51.

Die Grenzen des Plangebiets sind in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 durch eine schwarze unterbrochene Balkenlinie dargestellt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 3.02.2014 bis einschließlich 4.03.2014** während der Dienststunden.

Dienststunden:

| | |
|---------------------|------------------------------|
| Montag bis Mittwoch | von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| Donnerstag | von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| Freitag | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr. |

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis Umweltprüfung

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt, Vom Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Ebenso kommt die Überwachung (Monitoring) gemäß § 4 c BauGB hier nicht zur Anwendung.

Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches

zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VwGO).

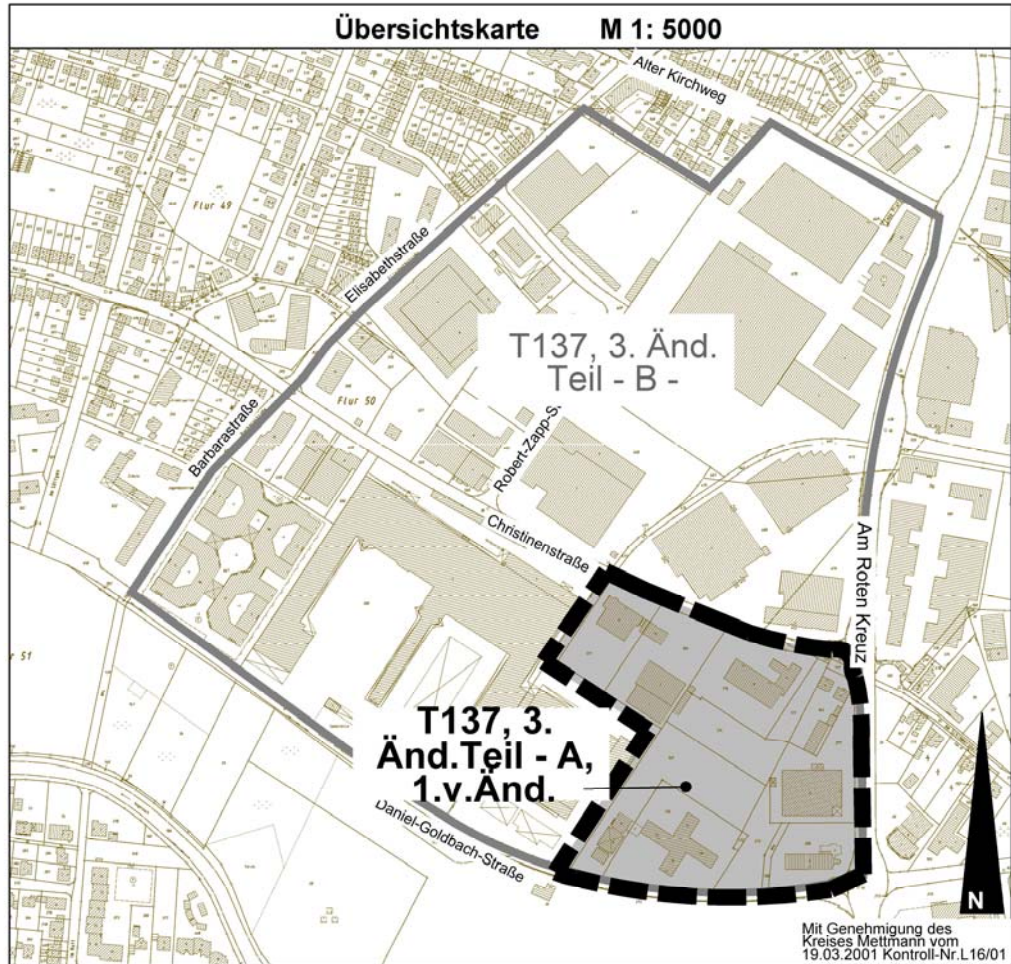
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ratingen, den 20.12.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Pesch
Erster Beigeordneter



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

T 137, 3.Änd. Teil A, 1.vereinf.Änderung

"Christinenstraße /Am Roten Kreuz /

Daniel-Goldbach-Strraße "

132 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan E 262, 4. Änderung - Am Sandbach / Dechenstraße - Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs.1 Satz 2 Nr. 1 BauGB „Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung“ die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung E 262, 4. Änderung - Am Sandbach/ Dechenstraße -.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, Flur 18 und beinhaltet die Flurstücke 160, 158, 169 und 62.

Die Grenzen des Plangebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 2.500 durch eine schwarze unterbrochene Balkenlinie dargestellt.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt, da der Änderungsbereich weniger als 20.000 m² Grundfläche entsprechend § 13a abs.1 Satz 1 BauGB beinhaltet.

Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs.2, Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Eine Überwachung (Monitoring) gemäß § 4 c BauGB wird ebenfalls nicht durchgeführt.

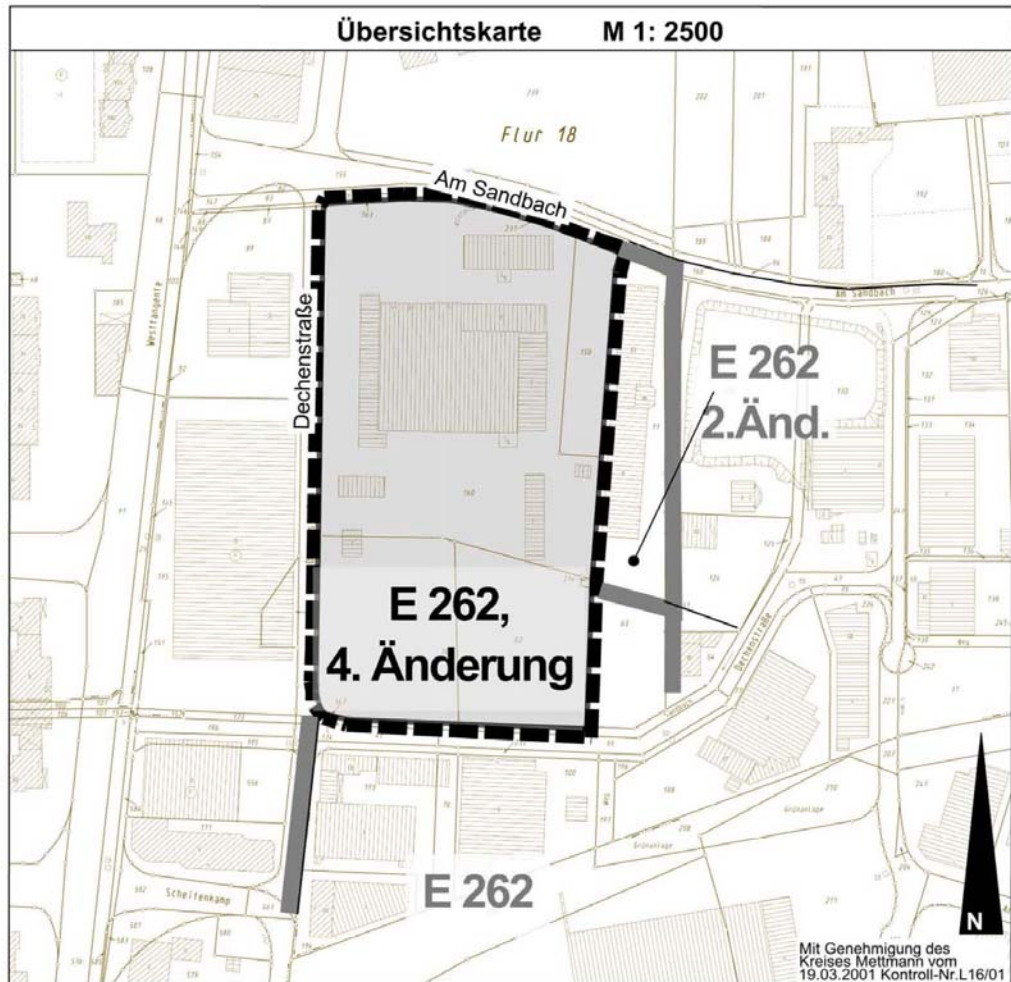
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ratingen, den 20.12.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Pesch
Erster Beigeordneter



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan
E 262, 4.Änderung
"Am Sandbach / Dechenstraße"

133 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 389 „Düsseldorfer Platz – ZOB“

Bebauungsplan wird gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB öffentlich ausgelegt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossen, gemäß § 13a BauGB den Bebauungsplan M 389 „Düsseldorfer Platz - ZOB“ einschließlich der Entwurfsbegründung vom 24.10.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.**

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen

Zeit: **vom 08.01.2014 bis einschließlich 10.02.2014** während der Dienststunden.

Dienststunden:

| | |
|---------------------|------------------------------|
| Montag bis Mittwoch | von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| Donnerstag | von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| Freitag | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr. |

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Projektbeschreibung: Umgestaltung des vorhandenen zentralen ÖPNV-Haltepunktes

Folgende umweltbezogene Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- Eine Baugrunduntersuchung, GFP (Februar 2013)
- Eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG, Hellmann + Kunze (Juni 2013)
- Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, Hellmann + Kunze (Juli 2013)
- Eine Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, Hellmann + Kunze (April 2013)
- Eine Schall- und schwingungstechnische Untersuchung, I.B.U. (Mai 2013)

Durch die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen zur Lage der Straßenbahntrasse, zu Lärmbeeinträchtigungen und zu denkmalpflegerischen Belangen abgegeben.

Hinweis Normenkontrollantrag:

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend gemacht hat, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2a VwGO).

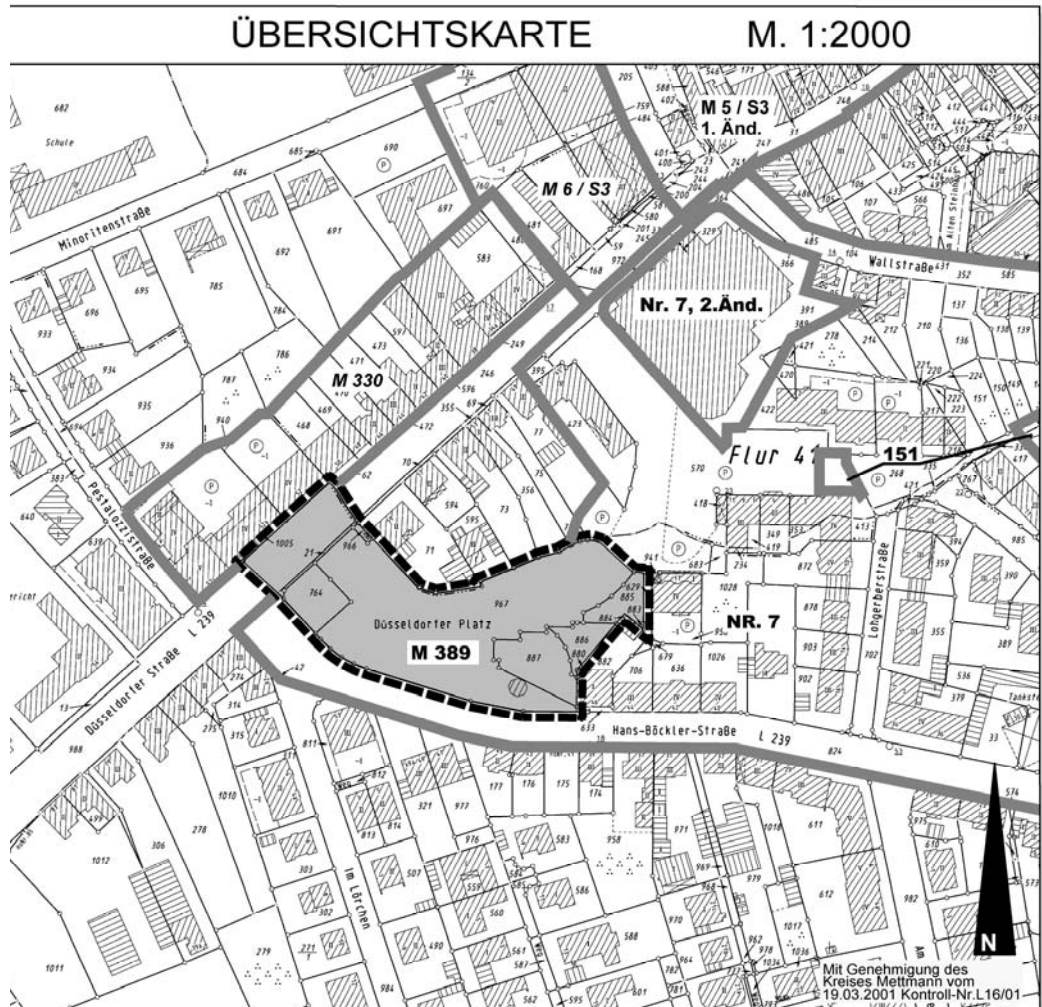
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossene Offenlage des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ratingen, den 20.12.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Pesch
Erster Beigeordneter



Mit Genehmigung des
Kreises Mettmann vom
19.03.2001 Kontroll-Nr.L16/01



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



Grenzen
benachbarter
Bebauungspläne



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

M 389

"Düsseldorfer Platz"

Gemarkung : Ratingen Flur : 40

134 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3031781689 alt 1781681 (H),

3041114392 (R)

3041068697 alt 1068691 (R), 3042461560 alt 2461564 (R),

3043095680 alt 3095684 (R), 4042759490 alt 2759496 (R),

3021259795 alt 1259795 (V), 3021907096 alt 1907096 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Dezember 2013

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

- letzte Seite unbedruckt -